

Bayern im Zeitalter des Fürstlichen Absolutismus (17./18. Jahrhundert)

Die Behebung der Schäden des 30jährigen Krieges erforderte in besonderem Maße das ordnende Eingreifen des Landesherrn. Ohne daß sich dagegen nennenswerter Widerstand von seiten des Adels regte, führte dies zur Ausbildung des "höfischen" oder "fürstlichen" Absolutismus. Für Kurbayern stellt der 1669 letztmals einberufene Landtag den Höhepunkt und Abschluß dieser Entwicklung dar. Künftig sollte nicht mehr der gesamte Landtag, sondern lediglich ein Ausschuß, die Landschaftsverordnung, die vom Fürsten geforderten Steuern bewilligen. Damit hatte sich auch in Bayern das Gleichgewicht zwischen Fürst und Landständen endgültig zugunsten des Fürsten verschoben. Der Anspruch der Teilgewalten, der Stände als organisierter Körperschaft, auf politische Mitbestimmung war weitgehend beseitigt. Dies entsprach der Theorie des Absolutismus. Sie forderte die Zusammenfassung aller Staatsgewalt in der Hand des souveränen Fürsten. Einen wichtigen Schritt dazu bedeutete der Westfälische Friede, der den Reichsfürsten die volle Landeshoheit und ein Bündnisrecht einräumte. In der Folgezeit bestimmte das Streben nach einer Rangerhöhung des Kurfürsten maßgeblich die bayerische Politik.

Fürstlicher Absolutismus Die Grundlegung des "fürstlichen" Absolutismus in Bayern vollzog sich bereits seit dem 16. und frühen 17. Jahrhundert. Zunehmend fanden sich juristisch gebildete Bürger in der im Aufbau befindlichen, allein vom Willen des Fürsten abhängigen Zentralverwaltung. Der Anspruch der Stände auf Bestellung der fürstlichen Räte war längst zurückgewiesen. Mit dem stehenden Heer verfügte der Kurfürst mittlerweile über ein Instrument, das eine unabhängige und offensive Außenpolitik erlaubte. Diese orientierte sich ausschließlich an den Interessen des Fürsten und seines Staates.

Bereits Maximilian hatte mit der Einführung des Landrechts für Ober- und Niederbayern deutlich gemacht, daß allein dem Fürsten das Recht der Gesetzgebung zukam. Unverkennbar war das Bestreben, ein einheitliches und geschlossenes Rechtsgebiet zu schaffen. Die Wahrung der ausschließlichen Katholizität Bayerns und das rigoros gehandhabte Aufsichtsrecht über die Kirche entsprachen den Folgerungen, die sich aus dem Selbstverständnis des Herrschers "von Gottes Gnaden" ergaben. Höfisches Fest, höfisches Zeremoniell und repräsentative Schloßbauten verliehen dem fürstlichen Machtanspruch sichtbaren Ausdruck. Zeitweilig galt der Münchner Hof als der glanzvollste in ganz Deutschland.

Zur Finanzierung dieser Aufgaben reichten die Einnahmen des Kurfürsten und die Beiträge der Landstände nicht aus. Eine staatliche Wirtschaftspolitik, die auf die Erschließung neuer Finanzquellen abzielte (Kameralismus), sollte Abhilfe schaffen. Gemäß der zeitgenössischen Wirtschaftslehre sollte ein Überschuß in der Handelsbilanz mit dem Ausland zu einem Zufluß an Edelmetall führen (Merkantilismus). Zu diesem Zweck förderte der Landesherr die Gründung arbeitsteilig arbeitender Großbetriebe (Manufakturen), die er durch Monopole und Schutzzölle gegenüber der ausländischen Konkurrenz wettbewerbsfähig machen wollte. Mit wenigen Ausnahmen scheiterten diese staatswirtschaftlichen Ansätze in Bayern. Dennoch war es in Friedenszeiten möglich, den bayerischen Staatshaushalt ausgeglichen zu gestalten. Erst die ehrgeizige Außenpolitik Max Emanuels (1679-1726) und Karl Albrechts (1726-1745) ließ die Verschuldung ungeheuer anwachsen.

Bayern zwischen Habsburg und Franken Die Politik Ferdinand Marias (1651-1679) sicherte Bayern zunächst für nahezu 30 Jahre den Frieden. Bayerische Ansprüche auf das Erbe des Hauses Habsburg führten jedoch 1670 zu einem Bündnis mit Frankreich. Bayern wurde fortan Wortführer einer Neutralitätspolitik im Reich, die maßgeblich den Aufbau einer Vormachtstellung Frankreichs in Europa begünstigte.

Dynastischer Ehrgeiz und die Aussicht auf militärischen Ruhm machten Max Emanuel zum Parteigänger des Kaisers. Die Rangerhöhung, die er sich als Schwiegersohn des Kaisers für seine Siege in den Türkenkriegen erwartete - welche dieser ihm aber verweigerte -, erhoffte er sich später von einer Teilnahme am Spanischen Erbfolgekrieg an der Seite Ludwigs XIV. von Frankreich. Für Bayern endete diese Politik in einer Katastrophe. Nach der vernichtenden Niederlage der bayerischen und französischen Heere bei Höchstädt (1704) wurde Bayern von österreichischen Truppen besetzt. Aufstandsversuche bayerischer Bauern scheiterten. Bei Sendling (1705) und Aidenbach (1706) wurden ihre Aufgebote vernichtend geschlagen. Erst nachdem sich Frankreich mit den siegreichen Seemächten England und Holland verständigt hatte, konnte es auch die Wiederherstellung Bayerns im Interesse des Gleichgewichts im Reich durchsetzen. Um dem Haus Wittelsbach erneut als dritte Macht im Reich Geltung zu verschaffen, schlossen die bayerische und die pfälzische Linie einen Erbvertrag, die sogenannte Wittelsbacher Hausunion (1724).

Der Österreichische Erbfolgekrieg eröffnete Kurfürst Karl Albrecht die Chance, als zweiter Wittelsbacher die Kaiserkrone zu erwerben. Mit preußischer und französischer Unterstützung wurde er als Karl VII. zum Kaiser gekrönt. Beim Friedensschluß mußte jedoch sein Nachfolger, Max III. Joseph (1745-1777), darauf verzichten, künftig Habsburg die Führungsrolle im Reich streitig zu machen. Ein zweites Mal war der Versuch gescheitert, an der Seite Frankreichs zur Großmacht aufzusteigen.

Aufgeklärter Absolutismus

Die allein aus der Praxis erwachsene Synthese von Absolutismus und aufgeklärtem Gedankengut, der sogenannte "aufgeklärte" Absolutismus, entsprach in Bayern nur in wenigen Bereichen den von Joseph II. von Österreich und Friedrich II. von Preußen gesetzten Maßstäben. Der Fürst blieb einem patrimonialen Staatsverständnis verhaftet, d.h., er betrachtete den Staat als seinen Privatbesitz. Eine dringend notwendige Reform der staatlichen Verwaltung unterblieb. Einen ersten Anfang zur Ausbildung des Rechtsstaates stellte Kreittmayrs Straf- und Zivilgesetzbuch dar, das wenigstens die weitverbreitete Rechtsunsicherheit beseitigte. Gegenüber der Kirche verschärfte der Staat sein Aufsichtsrecht und versuchte, sich deren Reichtum zu erschließen. Auch Wissenschaft und Jugenderziehung kamen zunehmend unter staatlichen Einfluß. Einen Neuansatz staatlicher Wissenschaftsförderung bildete die Gründung der Akademie der Wissenschaften (1759). Mit der Verordnung der allgemeinen Schulpflicht (1771) wurden für das Schulwesen neue Grundlagen geschaffen. Während der Staat so zunehmend den kulturellen Bereich für sich beanspruchte, erlebten die bayerischen Prälatenklöster gegen Ende des Jahrhunderts dennoch eine letzte wissenschaftliche Blüte.

Beim Aussterben der altbayerischen Linie des Hauses Wittelsbach erkannte Kaiser Joseph II. den Erbanspruch der pfälzischen Linie nicht an und versuchte, Bayern als erledigtes Reichslehen einzuziehen. Im darüber ausbrechenden Bayerischen Erbfolgekrieg (1779) setzte Friedrich II. von Preußen den Erhalt Bayerns durch. Gegen Abtretung des Innviertels anerkannte Joseph II. die pfälzische Erbfolge. Die Abneigung Karl Theodors (1777-1799), sein bayerisches Erbe anzutreten, verzögerte dringend notwendige Reformen und konservierte den vorläufigen staatlichen Zustand Pfalz-bayerns. Sein Versuch, in der Auseinandersetzung mit dem revolutionären Frankreich neutral zu bleiben, führte zur Besetzung der Pfalz durch Frankreich und in die außenpolitische Isolierung. Nach dem Tod des kinderlosen Kurfürsten fiel Bayern an den aus seinen Stammländern vertriebenen Herzog der pfälzischen Linie Zweibrücken-Birkenfeld, Maximilian Joseph (1799).

Franken Franken bewahrte bis zu seinem Übergang an Bayern im wesentlichen seine vielgestaltige Struktur aus dem Spätmittelalter. Der moderne geschlossene Flächenstaat mit uneingeschränkter Gebietshoheit und zentraler Verwaltung konnte sich hier nicht durchsetzen. Dies hatte zur Folge, daß dem fränkischen Reichskreis eine besondere Aufgabe bei der Behebung der Schäden des 30jährigen Krieges und bei der Wahrung des inneren und äußeren Friedens zukam. Bis zum Spanischen Erbfolgekrieg entwickelte er sich zu einer nahezu selbstverantwortlichen Provinzialorganisation mit wesentlichen staatlichen Funktionen im militärischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bereich. Als selbständig handelnder, nahezu souveräner Vertragspartner trat der fränkische Reichskreis schließlich der Großen Allianz gegen Ludwig XIV. bei. Der Beitritt des Kaisers zum Bündnis der Reichskreise (1714) verhinderte jedoch eine Fortentwicklung, die zu einer völlig neuen Staatlichkeit in Deutschland hätte führen können. Dennoch konnte der fränkische Reichskreis seine Ordnungsfunktion bis zum Ende des Alten Reiches wahren.

In den geistlichen Fürstentümern Frankens hatten die Landstände bereits im 17. Jahrhundert ihre Bedeutung eingebüßt. Lediglich die Domkapitel widersetzten sich mit wechselndem Erfolg den absolutistischen Bestrebungen der Bischöfe. Vor allem in Würzburg und Bamberg mußten sie schließlich vor der beherrschenden Stellung der Schönborn-Bischöfe kapitulieren.

Bei der Ausgestaltung des aufgeklärten Wohlfahrtsstaates leisteten die geistlichen Fürstentümer Frankens Vorbildliches. Mit einer großangelegten Getreideschutzpolitik, einer systematisch betriebenen Forstwirtschaft und der Anlage erster Kunststraßen suchten die Schönborn-Bischöfe den Wohlstand ihrer Untertanen zu heben. Mit Arbeitshäusern, Armeninstituten und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen versuchten sie, Mißstände zu lindern, ohne jedoch die bestehende Sozialstruktur zu ändern. Eine vorbildliche Ärzte- und Pfliegerausbildung und erste allgemeine Krankenhäuser zeigen, wie sich der aufgeklärte Wohlfahrtsstaat auch dem Sozialbereich zuwandte.

Die Versuche der absolutistisch regierten Territorien, sich wirtschaftlich abzuschließen, engten vor allem den Wirtschaftsraum der Reichsstädte ein, so daß sie ihre frühere Bedeutung nicht mehr wiedererlangen konnten. Versuche, ihre innere Verfassung unter dem Eindruck der Französischen Revolution zu reformieren, kamen zu spät. Sie waren hoch verschuldet, als die Mediatisierung ihrer Autonomie ein Ende bereitete.

In den Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth nahmen die Landstände im 18. Jahrhundert ihr Steuerbewilligungsrecht nicht mehr wahr. Prunksucht und Mäzenatentum der Fürsten führten zu völliger Staatsverschuldung. Die Bedürfnisse des Staates konnten teilweise nur noch durch Kredite finanziert werden. Im Gegensatz zu anderen Territorien setzte sich in Ansbach und Bayreuth der Gedanke der religiösen Toleranz gegenüber Katholiken und Reformierten relativ früh durch. Unter Karl Alexander (1757-1791), der beide Fürstentümer gleichzeitig regierte, kamen auch hier wohlfahrtsstaatliche Grundsätze zur Anwendung. Nach dessen Abdankung (1791/92) zugunsten des Königs von Preußen schuf Minister Karl August Frhr. v. Hardenberg ein geschlossenes Staatsgebiet und organisierte dessen Verwaltung nach preußischem Vorbild. Justiz und Verwaltung wurden getrennt, und ein junges und ehrgeiziges fränkisches Beamtentum wurde herangebildet. Aus beidem sollte das Königreich Bayern in der Folgezeit großen Nutzen ziehen.

Schwaben Otschwaben gehörte zu den Regionen des Alten Reiches, die vom 30jährigen Krieg mit am härtesten betroffen waren. Es verlor seine reichspolitische Bedeutung. Zwar führte auch hier der Westfälische Friede zur Landeshoheit der Territorialherren, doch ließ die vielgestaltige politische Struktur aus größeren bis kleinsten weltlichen und geistlichen Herrschaften keine staatsbildende Macht aufkommen. Der territoriale Druck Kurbayerns zwang die schwäbischen Reichsstände zur Anlehnung an das Haus Habsburg. Wie der fränkische so war auch der schwäbische Reichskreis nicht nur verlängerter Arm der Reichsgewalt, sondern eine Art ständischer Selbstverwaltungskörper, der lebensnotwendige rechtliche und wirtschaftliche Funktionen erfüllte. Die absolutistische Staatsauffassung setzte sich auch in Otschwaben bis in die Zwergterritorien durch, wobei deren politische Bedeutungslosigkeit häufig durch einen aufwendigen höfischen Lebensstil kompensiert wurde. Ständische Vertretungen fanden sich nur mehr in wenigen Gebieten.

Die Aufklärung führte auch in Otschwaben zu Veränderungen. So kam es im Zug der Reformen Kaiser Josephs II. zur Aufhebung der Leibeigenschaft (1781) und zur Abschaffung von Klöstern und Wallfahrten auch in den habsburgischen Besitzungen in Otschwaben.